

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

BREKO erleichtert über Rote Karte für umstrittenen Resellertarif „Net Rental“

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) untersagt den umstrittenen Resellertarif „Net Rental“, bei dem die Telekom den großen Zwischenhändlern mit Rabatten bis zu 58 Prozent im Vergleich zum Endkundenpreis entgegenkommt. „Das ist die von uns erhoffte Rote Karte des Regulierers an die Telekom. Mit einer derartigen Bevorzugung einer bestimmten Vertriebsform wäre kein Fairplay zwischen BREKO-Firmen und Resellern möglich gewesen“, erklärt BREKO-Geschäftsführer Rainer Lüddemann. Mit Spannung erwartet Lüddemann jetzt die Entscheidung des parallel bei der BNetzA geführten Resale-Verfahrens, das am 6. Juni zu einer Festlegung der effektiven Abschläge bei DSL-Tarifen führen wird. Der Verbandsgeschäftsführer sieht eine Größenordnung von 15 bis 18 Prozent als Obergrenze.

BREKO (Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.) hatte zusammen mit dem Verbandsmitglied Versatel im März ein Gutachten vorgelegt, das entscheidend zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem fragwürdigen Tarif führte. Die darin unter realistischen Annahmen vorgenommenen Berechnungen konstatieren Resale-Rabatte von bis zu 58 Prozent. Nach den üblichen Prüfmaßstäben der BNetzA für Zu- und Abschläge und für Vorleistungs- bzw. Endkundenprodukte seien lediglich 10 bis maximal 20 Prozent angemessen. In ihrer Beschwerdeschrift kommen die Beschwerdeführer daher zu dem Ergebnis, die beim Produkt „Net Rental“ gewährten Abschläge auf den Endkundenpreis seien derart hoch, dass die Wirtschaftlichkeit anderer Geschäftsmodelle nachhaltig gefährdet sei. Dies betreffe insbesondere das auf der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) aufbauende Modell von Unternehmen wie, Arcor, HanseNet, EWE TEL, NetCologne oder Versatel. Die DSL-Reseller erhielten trotz geringerer eigener Infrastruktur und somit geringerer eigener Wertschöpfung einen eklatant höheren Abschlag als die mit eigener Infrastruktur arbeitenden und somit mehr eigene Wertschöpfung erzielenden Festnetzbetreiber für die von ihnen bezogenen Vorleistungsprodukte. Die hohen Preisabschläge würden von der Telekom lediglich aus wettbewerbspolitischen Motiven in Kauf genommen.

Quelle: www.ne-na.de

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt